

Amtsblatt der Stadt Hilden

SITZUNGSTERMINE

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 1. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 13.10.2004 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40
2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich Pungshausstraße/Grünstraße
3. Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nordfriedhof
4. Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung für den Bereich Herderstraße/Nordfriedhof

Jahrgang 11

Nr. 23

Datum 04.10.2004

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-1 06. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

SITZUNGSTERMINE 2004

	Jan	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat						.				13.	03	15**.
Haupt- und Finanzausschuss											24.	
Personalausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungs-A.											29.	
Stadtentwicklungsausschuss											10.	08.
Ausschuss für Schule, Sport und Soziales												09.
Kulturausschuss												01.
Paten- und Partnerschaftsausschuss												
Jugendhilfeausschuss			.									02.
Wahlausschuss												
Ausländerbeirat												
Kinderparlament												14.
Jugendparlament												16.

**Einbringung Haushalt

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter

☎. 0 21 03/ 72-1 06 oder Email: carola.hinze@hilden.de angefordert werden.

Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 1. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Rates am Mittwoch, dem 13.10.2004 um 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses, Mittelstraße 40

Um 17.30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt
mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

II. Nichtöffentliche Sitzung

14. (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von
Anfragen
15. (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hilden, 04.10.2004

gez.

Günter Scheib

Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines Schriftführers – SV 01/001
2. Einführung und Verpflichtung des Bürgermeisters – SV 01/002
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder – SV 01/003
4. Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters – SV 01/004
5. Einführung und Verpflichtung der stellvertretenden
Bürgermeister – SV 01/005
6. Festlegungen über die Bildung und Stärke der Ausschüsse
des Rates sowie Benennung der Ausschussvorsitze – SV 01/006
7. Wahlen zur Besetzung der Ausschüsse des Rates – SV 01/007
8. Wahlen zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses – SV 01/008
9. Entsendung von Vertretern in die Verbandsversammlungen
der Zweckverbände – SV 01/009
10. Wahlen zur Besetzung von Gremien der Unternehmen und
Einrichtungen des privaten Rechtes, an denen die Stadt
beteiligt ist – SV 01/010
11. Wahlen zur Besetzung sonstiger Gremien und
Organisationen – SV 01/011
12. Besetzung der Einigungsstelle nach § 67 Landes-
personalvertretungsgesetz (LPVG NW) – SV 11/001
13. Erklärung des Rates und seiner Ausschussmitglieder zur
Korruptionsprävention – SV 01/012
14. Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
15. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

2. Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich Pungshausstraße/Grünstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 15.09.2004 unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen den Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung für den Bereich Pungshausstraße/Grünstraße gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) in der zzt. gültigen Fassung sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 16.08.2004 zugrunde.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 546, 600, 605, 606, 607,1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009 und einen Teilbereich des Flurstückes 1162 in der Flur 60 der Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Planungs- und Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 18A, 2. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18A, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 01.10.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

3. Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Nordfriedhof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 05.11.2003 die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden beschlossen, mit der Folge, sie der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen. Dem Beschluss liegt der Erläuterungsbericht vom 12.05.2003 zugrunde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gem. § 6 BauGB am 28.01.2004 der Beschluss der 38. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 29.03.2004, Az.: 35.2-11.21 (Hil 38) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Die 38. Flächennutzungsplanänderung wird mit Erläuterungsbericht im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und des Erläuterungsberichtes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs.1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr.1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der 38. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 38. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 29.09.2004
Günter Scheib
Bürgermeister

4. Bebauungsplan Nr. 66,3. Änderung für den Bereich Herderstraße/Nordfriedhof

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 23.06.2004 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666) sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl. S. 2141) in den zzt. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen. Dem Satzungsbeschluss liegt die Entscheidungsbegründung vom 10.03.2004 zugrunde.

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten des Hildener Stadtgebietes. Es liegt teilweise auf dem Flurstück 1329 und wird östlich begrenzt durch die Flurstücke 1327, 1328 sowie im Norden durch das Flurstück 922, alle in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Gemäß § 244 Abs. 2 BauGB vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) finden auf dieses Verfahren, da es vor dem 20.07.2004 eingeleitet wurde, die Vorschriften des BauGB in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung Anwendung.

Der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66, 3. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 28.09.2004
Günter Scheib
Bürgermeister
